REALSCHULE SÜD BUXTEHUDE

Berliner Str. 129a - 21614 Buxtehude
☎ 04161-743930 - Fax: 04161-743935
www.rs-sued-buxtehude.de

1 Antrag auf Beurlaubung von Schülern zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

→ In dieser Zeit wird ☐ eine / ☐ keine Klassenarbeit geschrieben.

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff von meiner Tochter/meinem Sohn nachgeholt werden muss.
Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ _____
Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

2 Stellungnahme Klassenlehrer/in:

Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet. ☐ nicht befürwortet.
Begründung:

_____ _____
Datum Klassenlehrer/in

3 Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt.

☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit am/vom _____ - _____

☐ abgelehnt. Grund:

Rechtsbehelfsbelehrung: Der Antragsteller kann gegen diesen Bescheid binnen 14 Tagen beim Schulleiter schriftlich Widerspruch einlegen.

_____ _____
Datum Unterschrift Schulleiterin *Schulstempel*

REALSCHULE SÜD BUXTEHUDE
Berliner Str. 129a - 21614 Buxtehude
☎ 04161-743930 - Fax: 04161-743935
www.rs-sued-buxtehude.de

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Grundlage für die Entscheidung der Schule ist das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG).

Nach § 63 Abs. 3.2 und § 58 NSchG besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u. a. die **Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht**.

Eine Befreiung vom Unterricht wird geregelt durch § 63 Abs. 3.2.1 NSchG:

> *3.2.1 Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten und der Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen ist die Landesschulbehörde zuständig. Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar vor und nach den **Ferien** darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine **persönliche Härte** bedeuten würde.*
>
> Wichtige Gründe können z. B. sein:
> - Besondere persönliche Anlässe (Hochzeit, Todesfall usw.)
> - Kurmaßnahmen (wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)

Nach § 71 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin/der Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann vom Schulträger mit einer **Geldbuße** geahndet werden.